



Resolution 2426 (2018)

**verabschiedet auf der 8303. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2018**

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 2018 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/2018/550) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung darüber, dass mit der jüngsten Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien der Konflikt zu einem Flächenbrand in der Region zu werden droht,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

betonend, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der UNDOF in der Pufferzone aufhalten sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und *mit der Aufforderung* an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der UNDOF einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

unter Verurteilung dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen



und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

sich der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen,

seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Jabhat Fatah al-Sham) unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der UNDOF beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

in der Erkenntnis, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der UNDOF unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der UNDOF während der weiteren Erfüllung des Mandats der UNDOF möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig *unterstreichend*, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der UNDOF zurückkehren,

betonend, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der UNDOF zugänglich sind, und *bekräftigend*, dass diese Informationen dem Sicherheitsrat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der UNDOF und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

unterstreichend, dass der UNDOF alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feuereinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und *unter Hinweis* darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag *unterstreichend*, den die fortgesetzte Präsenz der UNDOF zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, *unter Begrüßung* der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und *betonend*, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der UNDOF und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährden,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die anhaltenden Anstrengungen, die die UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternimmt, um die erneute Einrichtung ihres Hauptquartiers in Camp Faouar und begrenzte Patrouillen in seiner Umgebung zu ermöglichen und um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung neuer Stellungen,

Kenntnis nehmend von dem Plan des Generalsekretärs, dass die UNDOF an die geräumten Stellungen auf der Bravo-Seite zurückkehrt, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

daran erinnernd, dass die Entsendung der UNDOF und das Truppenentflechtungsabkommen von 1974 Schritte auf dem Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats sind,

unter Hinweis auf sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, dafür genutzt werden, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern,

unter Hinweis auf Resolution 2242 (2015) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten, *fordert* die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, *legt* den Parteien *nahe*, die Verbindungsfunktion der UNDOF regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der UNDOF eindringlich nahezu legen, dass die UNDOF nach wie vor eine unparteiische Instanz ist und dass sie alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einstellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats gewährleisten sollen;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der UNDOF *auf*, alle Stellungen der UNDOF und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNDOF voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der UNDOF zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *stellt fest*, wie wichtig die vorübergehende Übergangsstelle für Notsituationen zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite für das Personal der UNDOF ist, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und *fordert* in dieser Hinsicht die Parteien *auf*, konstruktiv mit der UNDOF zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die

Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *begrüßt* die andauernde Rückkehr der UNDOF nach Camp Faouar und die begrenzten Patrouillen um Camp Fouar sowie die Kooperation der Parteien bei der Erleichterung dieser Rückkehr, in Verbindung mit anhaltenden Anstrengungen zur Planung der raschen Rückkehr der UNDOF an die geräumten Stellungen in der Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung angemessenen Schutzes für die Truppe, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in dem Gebiet;

8. *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte beim Einsatz geeigneter Technologie sind, darunter Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und ein Sensor- und Warnsystem, sowie Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an Zivilpersonal, um nach angemessenen Konsultationen mit den Parteien die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der UNDOF zu gewährleisten, und *nimmt* in dieser Hinsicht *zur Kenntnis*, dass der Vorschlag des Generalsekretärs für derartige Technologien den Parteien zur Zustimmung vorgelegt wurde;

9. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der UNDOF die notwendigen vorübergehenden Vereinbarungen für deren Rückkehr an die geräumten Stellungen zu treffen;

10. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *fordert ihn auf*, weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung eines integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens zu unternehmen und ihn auf die UNDOF anzuwenden, und *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der UNDOF zu erhöhen und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNDOF unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

12. *beschließt*, das Mandat der UNDOF um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2018, zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die UNDOF über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.